

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Horner Heerstraße 19

28359 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Mädchengruppe Heymelstraße, in Heymelstraße 17, 28359 Bremen** für Zielgruppe „Mädchen ab dem 16 Lebensjahr sowie weibliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerberinnen“, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 06 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Mädchen ab dem 16 Lebensjahr sowie weibliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerberinnen aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft“ LAT 06 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 06 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 92% angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 225,72 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 207,32 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,40 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 228,43 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 210,03 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,40 pro Person/täglich.

3.3 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2028 beträgt die Gesamtvergütung

€ 230,61 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 212,22 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,40 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.4 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

6. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des

BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

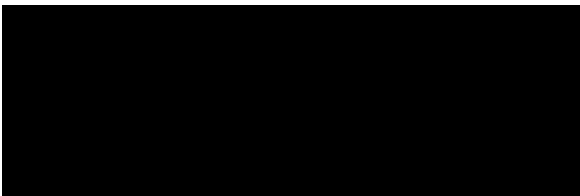
Geschlossen: Bremen, im April 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

**Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe
gmbH**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH

**Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft Mädchengruppe,
Heymelstraße 17, 28359 Bremen**

| | |
|------------------------------------|---|
| Leistungsangebotstyp Nr. 6: | Jugendwohngemeinschaft 7 Wochentage, keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung |
| 1. Art des Angebots | Integrative Jugendwohngemeinschaft mit insgesamt sechs Plätzen für <ul style="list-style-type: none">• Mädchen ab dem 16 Lebensjahr sowie weibliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerberinnen• in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld |
| 2. Rechtsgrundlage | §§ 27, 34, SGB VIII; AsylbVLG |
| 3. Allgemeine Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">• Erlernen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung• Förderung der Persönlichkeitsentwicklung• Benennung und schrittweise Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse• Gestaltung einer Tages-, Wochen- und Jahresstruktur• Einüben alltäglicher lebenspraktischer Fähigkeiten• Wertevermittlung• Ermittlung persönlicher Ressourcen• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichen Verhaltens• Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess• Entwicklung und Stärkung sozialer Fähigkeiten (dazu gehört der Aufbau und die Stabilisierung eines sozialen Netzwerkes)• Konfliktmanagement• Analyse des bisherigen schulischen Werdeganges• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen |
| 4. Personenkreis | In der Wohngemeinschaft werden aufgenommen: <ul style="list-style-type: none">• weibliche Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr• unbegleitete minderjährige Flüchtlingsmädchen und Asylbewerberinnen• Bei der Belegung der Jugendwohngemeinschaft wird versucht auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität zu achten• Jugendliche mit massiver Delinquenz im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) können nicht aufgenommen werden. |
| 5. Inhalte der Leistung | Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und |



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH

| | |
|---------------------------------------|--|
| | koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung. |
| 5.1 Unterkunft und Raumkonzept | Allen Bewohnern steht ein möbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Wohngruppe über einen Gruppenraum, eine Gemeinschaftsküche und gut ausgestattete sanitäre Anlagen. Zudem gibt es einen Außenbereich mit Garten. |
| 5.2 Verpflegung | Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung sicher. Die Mädchen beziehen HLU |
| 5.3 Pädagogische Inhalte | <ul style="list-style-type: none">• Schaffen einer Atmosphäre, welche Sicherheit durch Transparenz, Kontrollierbarkeit und Vertrauen vermittelt• Schaffung einer zeitnahen und verlässlichen Tagesstruktur und Rituale im Rahmen des Zusammenlebens• Erstellung einer dauerhaften Tagesstruktur, die an die Bedürfnisse der Mädchen angepasst ist• Ein kultursensibler Umgang mit den Bewohnerinnen, damit einhergehend die Auseinandersetzung mit den diversen Kulturen, um den Prozess der Akkulturation zu erleichtern.• Transparenz von Abläufen um Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten zu schaffen• Vermittlung der Jugendlichen in vorhandene Schul- und Bildungsstrukturen• Intensive Netzwerkarbeit und Kooperation mit Einrichtungen, wie Jugendamt, Behörden, Rechtsanwälten, Vormunde und Bildungseinrichtungen• Erarbeitung sowie kontinuierliche Fortschreibung pädagogischer Abläufe• Beratung und Begleitung im Asyl- und Aufenthaltsverfahren• Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen• Beratung und Fallbesprechung in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie• Begleitung und Aufarbeitung von Krisen• Anleitung bei der selbstständigen Finanzplanung und Haushaltsführung im Rahmen des Verselbständigungsprozesses |
| 5.4 Psychologische Inhalte | <ul style="list-style-type: none">• Entlastungsgespräche für die Bewohnerinnen• Gruppenangebote• Stärkung der psychischen Gesundheit• Krisenintervention• Fallsupervision• Mediation |



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeit an konzeptioneller Weiterentwicklung |
| 6. Personelle Ausstattung | <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen erfahrenen Diplom-Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialpädagogin. Die Betreuung erfolgt durch vier erfahrene Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Erzieherinnen/Erzieher und eine/n Psychologin/Psychologen</p> <p>Personalanhaltswerte bei 6 Plätzen Betreuung: 1:1,84 2,51 Stellen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen 0,75 Erzieher Psychologin/Psychologe 1:14 0,25 Stelle Rufbereitschaft mit den Fachkräften Folgende Übergreifende Dienste sind einzelvertraglich vereinbart: Kinderschutzbeauftragter Qualitätsbeauftragter Partizipationsbeauftragter Datenschutzbeauftragter Geschäftsführung/Verwaltung Fachliche Leitung/Koordination Für Hauswirtschaft und Hausmeister ist jeweils ein Schlüssel von 1:40 und jeweils eine Stelle von 0,15 vereinbart.</p> |
| 7. Umfang der Leistung | <p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr mit Rufbereitschaften außerhalb der Präsenzzeit Bei Bedarf (z.B. in Krisenzeiten) werden Nachtbereitschaften und Frühdienste installiert</p> |
| 8. Pädagogische Sachmittel | <p>Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial sowie altersgerechte Medien (TV, PC, CD-Player)</p> |
| 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung | <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung eines Gebäudes bzw. des notwendigen Wohnraumes.• Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.• Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.• Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. |
| 10. Dokumentation | <p>Die Einrichtung verfügt über ein System zur Falldokumentation mit der Berücksichtigung verschiedener Ebenen und Aspekte der Erziehung. Protokolliert werden alle wesentlichen Ergebnisse, die sich aus dem Konferenz- und Kommunikationssystem ergeben.</p> |



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH

| | |
|--|--|
| | <p>Die Dokumentation ist so angelegt, dass vergangene Prozesse inhaltlich nachvollziehbar und der Zeitaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht.</p> <p>Zu der Dokumentation von Prozessen und Leistungen sind folgende Handlungen zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Konkretisierung von Zielen und Planungen, die sich aus der Hilfeplanung ergeben• Vollständige und übersichtliche Aktenführung• Protokollierung von Konferenzen und Dienstbesprechungen |
| 11. Konzeptions- sicherung | <ul style="list-style-type: none">• Abstimmung pädagogischer Vorstellungen und deren Umsetzung durch Strukturieren der Arbeitsabläufe, Kommunikationsstile und Haltungen im Team• Entwicklung von Arbeits- und Controllingabläufen in schriftlicher Form• Fallbesprechung und Fall-Supervision im Team |
| 12. Personalentwicklung | <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsplatzbeschreibung und Personalführung durch Vorgesetzte• Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen• Fort- und Weiterbildung (intern und extern)• Fachliche und persönlichkeitsbezogene Beratung (in Einzelfällen Einzelsupervision) |
| 13. Qualitätssicherung und Qualitätsent- wicklung | <p>Entsprechend der Regelungen im SGB VIII werden Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse nach den Vereinbarungen des bremischen Landesrahmenvertrages kontinuierlich ausgearbeitet. Alle zwei Jahre werden diese Entwicklungen in Form eines Berichtes dokumentiert.</p> |
| 14. Leistungsentgelt | <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Die Betreuten erhalten direkt über die wirtschaftliche Jugendhilfe HLU, Miete sowie Energiekosten. Mit den Mädchen wird ein Mietvertrag abgeschlossen</p> |



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH



Alten Eichen

Perspektiven für Kinder und Jugendliche
gemeinnützige GmbH
